



Mitwirkungsverbot, § 31 GO LSA

§ 31 Abs. 1 GO LSA:

Ein Mitglied ist von der Beratung und Abstimmung auszuschließen, wenn die Entscheidung hierüber ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vor- oder Nachteil bringt.

§ 31 Abs. 2 GO LSA:

Das Mitwirkungsverbot gilt auch für denjenigen, der

1. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist, oder
2. bei einer juristischen Person oder bei einem Verein als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs tätig ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder
3. Gesellschafter einer GbR ist

und wenn die zuvor Bezeichneten ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit haben.

Besonderheiten im JHA wegen § 71 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 4 KJHG-LSA

Wird über die Förderung der örtlichen Träger in ihrer **Gesamtheit ohne Benennung der konkreten Mittel**, die einem einzelnen Träger zur Verfügung gestellt werden sollen, beraten und entschieden, so ist ein Mitwirkungsverbot für die Mitglieder noch nicht gegeben.

Beispiel: V/2013/12146 – Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII – Teilplanung Bedarfs- und Entwicklungsplanung Kindertagesbetreuung

- Keine konkreten Beträge, Festlegung Gesamtrahmen
- Mitwirkungsverbot (-)

- Ein Mitwirkungsverbot liegt jedoch dann vor, wenn es um die **konkrete betragsmäßige Bewilligung von Fördermitteln an den jeweiligen Träger** geht
- Also ein Antrag und eine konkrete Bewilligung – unter Angabe des bewilligten Fördermittelbetrages – an den Träger liegt vor

Beispiel: V/2013/11923 – Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen von Bildung und Teilhabe

- Konkrete Beträge, bewilligte Einzelförderung an freie Träger
- Mitwirkungsverbot (+)

Wie kann abgestimmt werden?

Einzelberatung und –abstimmung zu jeder einzelnen Förderung

- Das bloße Konkurrieren um begrenzte finanzielle Mittel löst kein Mitwirkungsverbot aus
- Aber: wenn sich zwei oder mehr Träger der Jugendhilfe auf eine identische Leistungsbeschreibung bewerben, besteht „Spartengleichheit“, so dass dann wegen diesem direkten Konkurrenzverhältnis ein Mitwirkungsverbot besteht -> wegen Besonderheit im JHA äußerst enge Auslegung

Abstimmung über die gesamte Vorlage unter Beachtung der Mitwirkungsverbote

- Alle, die einem Mitwirkungsverbot unterliegen, dürfen nicht mit beraten und nicht mit abstimmen

§ 53 Abs. 3 GO LSA: Besteht bei **mehr als der Hälfte** der stimmberechtigten Mitglieder ein Mitwirkungsverbot, so ist der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder **beschlussfähig** -> der Beschluss des JHA bedarf jedoch in diesem Fall der **Bestätigung durch den Stadtrat**